

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 26.01.23

und Antwort des Senats

Betr.: Erhöhte Strompreise für Marktbeschicker (II)

Einleitung für die Fragen:

Gemäß Antwort des Senats berechnete das Bezirksamt Bergedorf die Stromabschlagszahlungen für Marktbeschicker aufgrund einer Prognose unter Berücksichtigung einer Preisformel unter Bezug auf veröffentlichte Börsenprodukte ohne Berücksichtigung der Strompreisbremse. Die Energiebeschaffung der Freien und Hansestadt Hamburg erfolge anhand eines europaweiten Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens. Die endgültigen Energiepreise würden nach Ablauf des jeweiligen Lieferjahres im Rahmen der Jahresschlussrechnung ermittelt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie und wo kann das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren eingesehen werden? Bitte das Ergebnis, wenn möglich, als Anlage beifügen.*

Antwort zu Frage 1:

Das Ausschreibungsverfahren ist abgeschlossen – deswegen sind die Vergabeunterlagen nicht mehr öffentlich zugänglich.

Frage 2: *War beim Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Bestpreis das einzige Kriterium, oder gibt es zusätzliche Maßstäbe, wie grüne Energie et cetera? Bitte ausführen.*

Antwort zu Frage 2:

Der niedrigste Preis war das einzige Zuschlagskriterium.

Frage 3: *Ist die „Händlermarge“ durch das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren festgelegt oder erfolgt die Berechnung ebenfalls erst abschließend mit der Jahresschlussrechnung?*

Frage 4: *Wie berechnet sich die „Händlermarge“ – absolut durch einen festen Preisaufschlag oder prozentual?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Die „Händlermarge“ ist durch das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren festgelegt. Sie berechnet sich absolut durch einen festen Preisaufschlag.

Frage 5: *Welche Auswirkungen hätte die Berücksichtigung der Strompreisbremse auf die Berechnung der Stromabschlagszahlungen von Marktbeschickern für das Jahr 2023?*

Frage 6: *Warum wurde die Strompreisbremse auf die Berechnung der Stromabschlagszahlungen für Marktbeschicker für das Jahr 2023 nicht berücksichtigt?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Die Berechnung der Stromabschlagszahlungen erfolgte Ende November 2022. Das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) ist am 20. Dezember 2022 in Kraft getreten. Infolgedessen wurde die sogenannte Strompreisbremse bei der bisherigen Berechnung der Abschlagszahlungen nicht berücksichtigt.

Eine umfangliche Prüfung und Berücksichtigung der Strompreisbremse in den gegenüber den Marktbeschickern erhobenen Pauschalen ist vorgesehen, sobald diese durch den Stromlieferanten umgesetzt wurden und die sich daraus ergebenden Stromkostenveränderungen den zuständigen Fachämtern konkret bekannt sind.

Frage 7: *Wurden die Stromabschlagszahlungen für Marktbeschicker für das Jahr 2023 für alle Märkte Hamburgs gleich berechnet?*

Wenn nein, für welche Märkte gelten dann welche Stromabschlagszahlungen und wie erklären sich die unterschiedlichen Berechnungen?

Antwort zu Frage 7:

Nein, die Stromabschlagszahlungen für Marktbeschicker für das Jahr 2023 sind nicht für alle Märkte Hamburgs gleich berechnet.

Verschiedene Berechnungen sind auf Unterschiede bei den örtlichen Gegebenheiten wie zum Beispiel die technische Ausstattung zurückzuführen.

Die bisher berechneten Abschlagszahlungen sind in folgender Übersicht dargestellt:

Tabelle

Bezirksamt	Stromabschlagszahlung
Altona	6,00 €/kWh
Eimsbüttel	10,00 €/kWh
Hamburg-Nord	4,00 €/kWh, Anpassung der Pauschale wird geprüft
Harburg	Pauschale 1 (Lichtstromanschluss): 7,00 € Pauschale 2 (Drehstromanschluss 16 Ampere): 11,00 € Pauschale 3 (Drehstromanschluss 32 Ampere): 15,00 €

In den übrigen Bezirksamtern ist eine Berechnung für das Jahr 2023 bisher nicht erfolgt. Zu den Gründen siehe Antwort zu 5 und 6. Das Ergebnis der dort genannten Prüfung wird abgewartet.

Frage 8: *Haben der Senat und die Bezirksamter Interesse an der Fortführung der Wochenmärkte in Hamburg, insbesondere vor dem Hintergrund der Regionalität und des Klimaschutzes, und welche Unterstützung erfahren die Marktbeschicker dazu unter den gegebenen Umständen?*

Antwort zu Frage 8:

Ja, die für das Marktwesen zuständige Behörde hat zur Fortführung der Wochenmärkte und mit Blick auf attraktivitätssteigende Maßnahmen einen mehrstufigen Plan erarbeitet und diesen an die Bezirksamter sowie die Marktbeschicker kommuniziert. Aktuell ist eine Nachhaltigkeitsuntersuchung der bezirklichen Wochenmärkte beauftragt.

Frage 9: *Hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde geprüft, ob die Marktbeschicker mit einem Entlastungssystem vergleichbar dem Gebührenerlass für Gastronomen und Schausteller in der Corona-Krise in der aktuellen Situation unterstützt werden könnten?*

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wieso nicht?

Frage 10: *Wäre der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde bereit, ein Entlastungssystem für Marktbeschicker in der aktuellen Situation zu etablieren?*

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Die Gebühren und Auslagen für die Marktbeschicker sind aus Sicht der für das Marktwesen zuständigen Behörde nicht die einzigen Optionen, um zu unterstützen. Im Rahmen des mehrstufigen Plans zur Fortführung der Wochenmärkte geht es insbesondere darum, die Wochenmärkte auch für die Besuchenden attraktiver zu machen und somit das wirtschaftliche Potenzial für die Marktbeschicker zu steigern.

Frage 11: *Wäre es wenigstens denkbar, die Stromabschlagszahlungen nicht in dem angekündigten Maße zu erhöhen, sondern nur „angemessen“ unter Berücksichtigung der Strompreisbremse, oder für das Jahr 2023 die Höhe der Vorauszahlungen aus dem Jahr 2022 beizubehalten?*

Antwort zu Frage 11:

Grundsätzlich sind die Standgebühren für die bezirklichen Wochenmärkte laut Gebührengesetz kostendeckend zu kalkulieren.

Im Übrigen siehe Antwort zu 5 und 6.